



Kinder- und Jugendwerk Josefinum
Erzherzog-Johann-Straße 1a, 8700 Leoben
(03842) 42 7 68; Fax-DW: 4; E-Mail: leitung@josefinum.com
www.josefinum.com
UID-Nr. ATU 59450828

Sehr geehrte Heimbewohner!

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Den seitens des Josefinum für das Haus zuständigen Personen obliegt die Überwachung der Einhaltung behördlich vorgeschriebener Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung. Den Weisungen dieser Personen ist nachzukommen. Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind schriftlich zu melden. Zuständige Brandschutzbeauftragte sind:

Susanna Reiff – Tel. (0676) 87 42 69 34

Stellvertreter: Michael Alteneder: Tel. (0699) 140 176 13

Jeder Bewohner hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und dies durch seine Unterschrift vor dem Einzug zu bestätigen. Das Nichtbefolgen dieser Bestimmungen kann unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Leoben, am 01.10.2012

Dr. Harald Rechberger

Geschäftsführer

1. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

1.1. Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

1.2. Bestehende Rauchverbote sind zu beachten. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden. Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten.

Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: Jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.

1.3. Die Verwendung von Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Brandschutzbeauftragten unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zulässig (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen).

1.4. Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbar Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.

1.5. Lagerungen von Gegenständen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar, an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Speziell Flucht- und Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite frei zu halten und dürfen nicht durch Einbauten, Möbelstücke oder andere Gegenstände eingeengt werden!

1.6. Löschgeräte dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

1.7. Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

1.8. Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Gelände dürfen die Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.

1.9. Mängel und Störungen an Elektro- und Gasanlagen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu melden. In der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.

1.10. Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen nicht versperrt werden bzw. müssen von innen stets zu öffnen sein.

1.11. Automatische Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Türfeststeller sind unzulässig. Nicht automatische Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten

2. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

2.1. Druckknopfmelder

Im gesamten Haus sind bei den Aus- und Notausgängen sowie den Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rotes Kästchen auf weißem Hintergrund mit schwarzem Knopf). Dieser ist durch eine Glasscheibe geschützt, die bei Gebrauch eingeschlagen werden muss. Durch anschließendes Drücken des Knopfes wird im Haus (Sirenen) Alarm ausgelöst. **Es erfolgt jedoch keine automatische Alarmierung der Feuerwehr** – diese ist umgehend vom Meldenden vorzunehmen. Jeder Bewohner ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

Der verpflichtende Notruf hat folgende Punkte zu enthalten:

Die Telefonnummer ist: **122**

- Wer spricht?
- Was ist passiert? Was brennt?
- Wo ist es passiert? Wo brennt es?
- Wie viele Personen sind verletzt oder in Gefahr?
- Warten auf Rückfragen
- Erreichbarkeit angeben (Tel. Nr.)
- Die Einsatzleitstelle beendet das Gespräch

Eine Fehlauslösung ist vom Verursacher zu zahlen. Der Preis richtet sich nach der Vorschreibung der Feuerwehr.

2.2. Feuerlöscher

Im gesamten Gebäude sind tragbare Feuerlöscher aufgehängt. Machen Sie sich mit deren richtigen Handhabung und Aufstellungsort vertraut. Auf jedem Feuerlöscher ist eine Kurzbedienungsanleitung und die Brandklasse für welche dieser eingesetzt werden kann abgebildet. Fachleute gehen davon aus, dass sich 90% aller Brände bei rechtzeitiger Entdeckung mit Feuerlöschern bekämpfen lassen.

2.3. Rauchabzugstaster

Diese befinden sich in dem Bereich der Stiegen bzw beim Haupteingang. Machen Sie sich mit deren richtigen Handhabung und Aufstellungsort vertraut. Sie sind durch eine Glasscheibe geschützt, die bei Gebrauch eingeschlagen werden muss. Durch das Einschlagen und anschließende Betätigen des Druckknopfes werden die Rauchabzugsöffnungen der Stiegehäuser aktiviert. **ACHTUNG: Diese bewirken keine Alarmmeldung an die Feuerwehr – diese ist unbedingt telefonisch zu alarmieren.**

3. Richtiges Verhalten im Brandfall

**RUHE BEWAHREN
ALARMIEREN
RETTEN
LÖSCHEN**

3.1. Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – die Feuerwehr über einen Druckknopfmelder und über den Notruf 122 zu informieren.

Geben Sie an:

- **Wer spricht?**
- **Was ist passiert? Was brennt?**
- **Wo ist es passiert? Wo brennt es?**
- **Wie viele Personen sind verletzt oder in Gefahr?**
- Warten auf Rückfragen**
- Erreichbarkeit angeben (Tel.Nr.)**
- Die Einsatzleitstelle beendet das Gespräch**

3.2. Retten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung. Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Sie in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufen (Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichtes etc.) bei den Einsatzkräften bemerkbar machen.

- Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen.
- Alle Türen hinter sich schließen. Fluchtwege lüften.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.
- Am Sammelplatz einfinden.

3.3. Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen die Brandbekämpfung beginnen. Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Raumtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr bei der Hauptzufahrt.